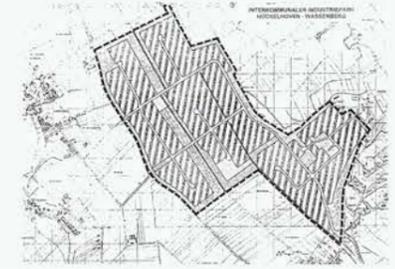


STADT HÜCKELHOVEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6-101-0/C



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg



Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 4 BauVVO



Industriegebiet
(§ 9 BauVVO)

GRÜNFLÄCHEN / SONSTIGE FLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

- Innhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind beidseitig parallel zur Fahrbahn 2,0 m breite unversiegelte Pflanzstreifen herzustellen. In den Teilabschnitten, in denen einer der Pflanzstreifen durch Bauleitplanung der Stadt Wassenberg festgesetzt wird, ist nur einseitig an der südlichen Fahrbahnseite ein 2,0 m breiter Pflanzstreifen parallel zur Fahrbahn herzustellen. Die Pflanzstreifen sind mit Bäumen in der folgenden Weise zu bepflanzen:

Im Abstand von 15 m sind Linden (*Tilia cordata*) Hst. 3 x v.m.B. 20-25 zu pflanzen. Die Pflanzabstände dürfen im Bereich der Grundstückszufahrten bis zu 5 m variieren. Die Flächen sind mit Bodendeckern (z.B. Geranium i.A., Efeu o.ä.) zu bepflanzen oder als Wildkrautfläche zu entwickeln.

- Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sind wie folgt zu bepflanzen:

Innhalb der Flächen sind mehrlagige freiwachsende Hecken zu pflanzen. In einem Abstand von ca. 15 m sind Laubbauhochstämme zu pflanzen. Die Pflanzabstände betragen bei Sträuchern 1,5 m, bei Bäumen 2. Ordnung 5 m und bei Bäumen 1. Ordnung 10 m.

Pflanzstärken: Sträucher 2 x v.o.B. 60 - 100
Bäume 2. Ordnung Hst. 3 x v.m.B.
Bäume 1. Ordnung 4 St. 3 x v.m.B. 16 - 18

Die verwendeten Pflanzenarten müssen aus der unten aufgeführten Pflanzenliste gewählt werden.

Zur Erschließung der Baugrundstücke können die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) als Zufahrt befestigt werden, wobei max. zwei Zufahrten mit einer Breite von max. 3,50 m pro Grundstück zulässig sind.

Pflanzenliste:

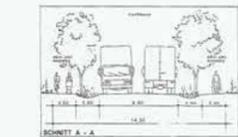
Bäume 1. Ordnung:	Buche	Bäume 2. Ordnung:	Acer campestre	Feldahorn
Fagus sylvatica	Stieleiche	Carpinus betulus	Cornus sanguinea	Hainbuche
Quercus robur	Winterlinde	Malus sylvestris	Corylus avellana	Wildapfel
Quercus petraea		Prunus avium	Crataegus monogyna	Zweiggriffliger Weißdorn
Tilia cordata		Pyrus pyrausta	Crataegus laevigata	Efeu
		Sorbus aucuparia	Hedera helix	Lonicera xylosteum
			Prunus cerasina	Rote Heckenkirsche
			Rosa canina	Schlehe
			Salix caprea	Hundrose
				Salweide

Obstbäume: Bei Obstbäumen ist nach Möglichkeit auf alte, ortstypische Sorten zurückzugreifen

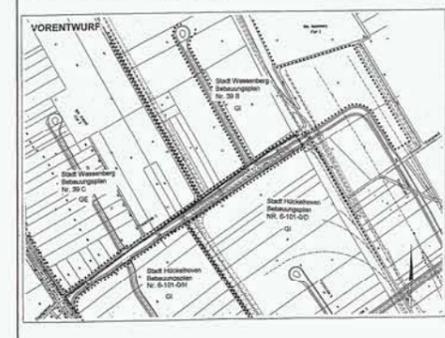
Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartweigel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus cerasina	Schlehe
Rosa canina	Hundrose
Salix caprea	Salweide

M 1 : 1000



BEBAUUNGSPLAN NR. 6-101-0/C



Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Originalität sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Hückelhoven, den 23.09.1999
D. Rumpf
1. Bürgermeister (Verwaltungsleiter)

Der Rat der Stadt hat am 25.12.1998 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am 28.12.1998 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Hückelhoven, den 27.09.1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Müller-Dick

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen der Stadt hat am 12.06.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und keine öffentliche Auslegung beschlossen.

Hückelhoven, den 27.09.1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Müller-Dick

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 23.09.1999 bis 23.09.1999 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Hückelhoven, den 27.09.1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Müller-Dick

Der Rat der Stadt hat am 28.08.1999 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 11 GO NV diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Hückelhoven, den 27.09.1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Müller-Dick

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 (BOBl. I, S. 2141) durch Bekanntmachung vom 23.09.1999 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Hückelhoven, den 27.09.1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Müller-Dick

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Unterteil der beiden Festsetzungen und der Begründung. Die rechtsverbindliche Festlegung der Erschließungsstraßen erfolgte über CAD durch das Ingenieurbüro Berndt, Nikolaus-Becker-Strasse 15, 52511 Geislarhoven auf der Grundlage der Katasterunterlagen im CAD-Format, das öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Rumpf, Hückelhoven (Stand 1995).

Hückelhoven, den 27.09.1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Müller-Dick

Rechtsgrundlagen:
Bauzeitgesetz (BauZG) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 225) in der zuletzt gültigen Fassung (vor dem 01.01.1998).
Bauzeitgesetz (BauZG) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.
Bauzeitverordnung (BauZV) vom 23.01.1998 (BGBl. I, S. 13) in der derzeit gültigen Fassung.
Pflanzenschutzverordnung (PflanzV) vom 15.12.1990 (BGBl. I, S. 20) in der derzeit gültigen Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauOrNW) vom 07.03.1995 (GV. NVV S. 218) in der derzeit gültigen Fassung.

Hückelhoven, den 27.09.1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Müller-Dick